

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002

**vom**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW S. 488), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBL I 114), der §§ 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am .....folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 18.12.2002 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 23.12.2004 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 Abs. 1 wird Satz 2 nach dem Wort „Dachüberstände“ wie folgt ergänzt:  
„und zwar unabhängig davon, ob sie das eigene oder ein fremdes Grundstück überragen.“
2. In § 9 werden ersetzt in
  - Abs. 1 die Ziffern „2,3112“ durch die Ziffern „2,44“
  - Abs. 2 die Ziffern „1,0577“ durch die Ziffern „1,18“
  - Abs. 3 die Ziffern „1,8822“ durch die Ziffern „1,82“
  - Abs. 4 die Ziffern „3,4668“ durch die Ziffern „3,66“
  - Abs. 5 Satz 1 die Ziffern „48,67“ durch die Ziffern „50,79“
  - Abs. 5 Satz 2 die Ziffern „48,67“ durch die Ziffern „50,79“

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.